

Besondere Bedingung Nr. 5820 Soll & Haben - Glasfassade

In teilweiser Abänderung bzw. Ergänzung der Besonderen Bedingung 5823 bzw. 5824 gelten auch solche Glasfassaden, deren Anteil an der Fläche der Gebäudeaußenwände mehr als 50% beträgt, mitversichert.